

Süwag Vertrieb AG & Co. KG | Postfach 80 05 20 |
65905 Frankfurt am Main

Stadt Hattersheim am Main
Stadtwerke Hattersheim am Main
Sarcellerstraße. 1
65795 Hattersheim

Ansprechpartner: Marius Dittert
Telefon: 069 3107 2060
Telefax:
E-Mail: Marius.dittert@suewag.de

Frankfurt, 30.03.2017

Angebot über Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Nachfrage und bieten Ihnen gerne unsere Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung an.

Das Angebot umfasst einen Rahmenvertrag mit allgemeinen Regelungen und davon abgeleiteten Einzelverträgen, mit denen die jeweiligen Dienstleistungen beauftragt werden können. Auf diese Weise können die Vertragsparteien den Leistungsumfang individuell und flexibel an die Erforderlichkeiten des Marktes und beider Häuser anpassen.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen bereits den Abschluss einer konkreten Einzelvereinbarung im Hinblick auf Dienstleistungen zur Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation im Baugebiet Süd-West an.

Nachstehend erhalten Sie das von uns ausgearbeitete Angebot zu beiden Verträgen. Wir halten uns an dieses Angebot bis zum 31.03.2017 gebunden.

Sollten Sie mit dem Angebot einverstanden sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns die von Ihnen unterzeichneten Exemplare des Rahmenvertrags und der Einzelvereinbarung „Stromlieferung, Abrechnung, Marktkommunikation“ zurücksenden könnten.

Wenn Sie Fragen oder Änderungswünsche haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Süwag Vertrieb AG und Co.KG

Thomas Fösel

Marius Dittert

Süwag Vertrieb AG & Co. KG
Schützenbleiche 9 - 11
65929 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 3107 - 0
F +49 (0) 69 3107 - 2686
I www.suewag.de

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRA 46950

Umsatzsteuer-ID-Nummer:
DE283489441

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 500 400 00
Konto 257 744 300
IBAN: DE69 5004 0000 0257 7443 00
BIC: COBADEFFXXX

persönlich haftende Gesellschafterin:
Süwag Energie AG
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 52467
Aufsichtsratsvorsitzender:
Bernd Böddeling
Vorstand:
Dr. Markus Coenen
Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Geschäftsführende Kommanditistin:
Süwag Vertrieb Management GmbH
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 86236
Geschäftsführer:
Holger Kohake
Christopher Osgood

Angebot # _____ vom ____ . ____ . 20__

ANGEBOT

zum Abschluss eines Rahmenvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung

Die

Süwag Vertrieb AG & Co.KG

Schützenbleiche 9 - 11
65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend **Süwag** -

bietet der

**Stadt Hattersheim am Main vertreten durch den Magistrat
Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main**

Sarcellerstraße 1
65795 Hattersheim am Main

- nachfolgend **Auftraggeber** -

- Süwag und Auftraggeber nachfolgend gemeinsam die **Parteien** -

folgendes an:

Präambel

Die Stadt Hattersheim am Main beliefert im Baugebiet Süd-West 712 Verbrauchsstellen (**Anlage 1 zur Einzelvereinbarung Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation**) u.a. mit Strom. Um die Rolle als Marktteilnehmerin auf dem liberalisierten Strommarkt im Hinblick auf rechtliche und finanzielle Risiken zu optimieren, beabsichtigt der Auftraggeber, die SÜWAG mit hierfür erforderlichen Dienstleistungen zu beauftragen.

Die SÜWAG ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen, das als Stromlieferant Expertise im Bereich der Abrechnung, Marktkommunikation und aller weiteren Gebiete in Zusammenhang mit der Belieferung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie besitzt und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Datenformate zur Teilnahme am liberalisierten Markt verfügt.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die SÜWAG mit der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden in den Verbrauchsstellen (**Anlage 1 zur Einzelvereinbarung Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation**) im Baugebiet Süd-West zu beauftragen. Hierfür will der Auftraggeber mit der SÜWAG einen die Netznutzung umfassenden Stromliefervertrag abschließen. Darüber hinaus soll die SÜWAG damit beauftragt werden, die Marktkommunikation für die Verbrauchsstellen (**Anlage 1 zur Einzelvereinbarung Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation**) durchzuführen und die Daten zu erstellen, die der Auftraggeber zur Abrechnung der von ihm an die Verbrauchsstellen gemäß **Anlage 1 zur Einzelvereinbarung Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation** gelieferte elektrische Energie gegenüber seinen Kunden benötigt.

Die Parteien sind sich darüber einig, einen Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung abzuschließen zu wollen und die jeweilige Dienstleistung im Rahmen einer Einzelvereinbarung zu beauftragen. Hiermit wollen die Parteien bezwecken, dass die Dienstleistungen im gegenseitigen Einvernehmen erweitert oder verringert sowie eventuell neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden können.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung

a. Leistungsumfang

Die SÜWAG beliefert Letztverbraucher mit Strom, schließt die hierfür zur Beschaffung der Energie und Versorgung der Letztverbraucher erforderlichen Verträge, wickelt diese ab und nimmt als Marktteilnehmer am liberalisierten Markt teil. Im Rahmen des eigenen Leistungsspektrums bietet sie dem Auftraggeber Dienstleistungen im Aufgabenbereich eines Stromlieferanten an, wobei im Einzelfall die Möglichkeit, die Dienstleistungen zu erbringen, von der SÜWAG geprüft und die Übernahme zwischen den Parteien abgestimmt wird. Die Beauftragung der konkreten Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“) erfolgt seitens

des Auftraggebers an die SÜWAG im Rahmen von Einzelvereinbarungen (**Anlage 1**), die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

b. Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber legt mit Auftragserteilung im Rahmen der Einzelvereinbarung (**Anlage 1**) den konkreten Leistungsumfang für die jeweilige Dienstleistung fest.

c. Der Auftraggeber stellt der SÜWAG die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritte hiermit zu beauftragen. SÜWAG ist nicht verpflichtet, erforderliche Unterlagen, Daten und Informationen zur Erbringung der Dienstleistung selbst zu erheben.

d. Die von SÜWAG geschuldete Leistung basiert auf den vom Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Dritten übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen. Die SÜWAG steht für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Daten und Informationen nicht ein.

II. Vergütung und Abrechnung

a. Die Vergütung wird in den Einzelvereinbarungen (**Anlage 1**) bezogen auf die jeweilige Dienstleistung vereinbart.

b. Sämtliche in **Anlage 1** genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

c. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt je nachdem, was in der Einzelvereinbarung (**Anlage 1**) zwischen den Parteien festgelegt ist. Die Zahlung der Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

d. Die SÜWAG ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen und Abschläge zu verlangen.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber hat die Leistungen der SÜWAG durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere wird er der SÜWAG die dafür erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen und gegebenenfalls Verträge mit Dritten abschließen, soweit dies vereinbarungsgemäß Voraussetzung für das Erbringen der Dienstleistung durch die SÜWAG ist.

b. Der Auftraggeber benennt in **Anlage 2** einen Ansprechpartner („Ansprechpartner“) sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle diesen Vertrag betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen

Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur erfolgreichen Zusammenarbeit beider Parteien in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung jeweils notwendig sind.

- c. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die SÜWAG aus diesem Grunde ihre Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen, trägt der Auftraggeber alle gegebenenfalls anfallenden Kosten und stellt die SÜWAG von Ansprüchen Dritter frei.

IV. Leistungserbringung durch Dritte

Die SÜWAG darf für die Erbringung der geschuldeten Leistung Dritte als Unterauftragnehmer einschalten; der Auftraggeber darf sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Dritter bedienen.

V. Haftung

- a. Die SÜWAG haftet unbeschränkt:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
 - im Umfang einer von der SÜWAG im Rahmen einer Dienstleistung im Einzelnen ausdrücklich übernommenen Garantie.
- b. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der SÜWAG der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
- c. Eine weitergehende Haftung der SÜWAG besteht nicht.
- d. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der SÜWAG.

VI. Laufzeit und Beendigung

- a. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung (2. Unterschrift) wirksam. Seine Laufzeit beginnt am 01.05.2017 (Stichtag) und endet am 31.12.2018.
- b. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c. Die Kündigung dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit noch abgeschlossener und noch nicht erfüllter oder beendeter Einzelvereinbarungen (**Anlage 1**). Für diese gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu ihrer Erfüllung oder Beendigung fort.

VII. Abschlussbestimmungen

- a. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung der SÜWAG auf Dritte übertragen.
- b. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers statthaft.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
- d. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Ort, Datum

Süwag Vertrieb AG & Co.KG
Thomas Fösel

Marius Dittert

Wir nehmen das vorstehende Angebot an:

Ort, Datum

Stadt Hattersheim am Main

Anlage 1

zum Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017

Einzelvereinbarung

zum Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen
im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017

Zwischen

Süwag Vertrieb AG & Co.KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend **SÜWAG** -

und der

Stadt Hattersheim am Main, Sarcellerstraße 1, 65795 Hattersheim

- nachfolgend **Auftraggeber** -

- SÜWAG und Auftraggeber nachfolgend gemeinsam die **Parteien** -

wird in Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017 als Einzelvereinbarung folgendes vereinbart:

I. Vertragsgegenstand

- a. Der Auftraggeber beauftragt die SÜWAG mit folgender Dienstleistung/folgenden Dienstleistungen:
Bezeichnung der Dienstleistung

Im Rahmen der Dienstleistung/Dienstleistungen soll _____ erbracht werden.

- b. Es gelten die Regelungen des zwischen den Parteien am xx.04.2017 geschlossenen Rahmenvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung, soweit in dieser Einzelvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wird. Sollte der Rahmenvertrag beendet sein, gelten seine Regelungen für die vorliegende Einzelvereinbarung bis zu deren Erfüllung oder Beendigung fort.

II. Leistungsumfang

- a. Die von der SÜWAG gem. Ziffer I. zu erbringende Dienstleistung/erbringenden Dienstleistungen umfasst/umfassen:

Leistungsbeschreibung Dienstleistungen (z. B. Beratung)

- b. Die SÜWAG schuldet die Erbringung der vertraglich gemäß Buchstabe a. geschuldeten Dienstleistungen; ein Erfolg ist nicht geschuldet.

III. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a. Damit die SÜWAG die Dienstleistungen gem. Ziffer II erbringen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber, folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- _____
- _____
- _____

Die vorbezeichneten Voraussetzungen werden bis zum xx.xx.20xx umfassend geschaffen sein.

- b. Damit die SÜWAG die Dienstleistungen gem. Ziffer II erbringen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber, folgende Mitwirkungshandlungen zu erbringen:

- _____
- _____
- _____

(Hinweis: Bitte aufnehmen, falls diese Leistungen zu bestimmten Terminen erbracht sein müssen).

IV. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Dienstleistung beim Auftraggeber sind:

-
- als Stellvertreter:

Ansprechpartner für Dienstleistung bei SÜWAG sind:

-
- als Stellvertreter:

V. Vergütung

Für die Leistungen gem. II zahlt der Auftraggeber an die SÜWAG folgende Vergütung:
(bitte das Vergütungsmodell, das nicht vereinbart wird, streichen)

- a. Die Vergütung für die Leistungen gem. II. beträgt pauschal _____ Euro zzgl. Umsatzsteuer.

b. Die Vergütung für die einzelnen Dienstleistungen gem. II./Dienstleistungspakete gem. II. beträgt

Angebotene Leistung	Euro (netto)

c. Die Vergütung wird (*bitte im folgenden Zutreffendes ankreuzen*)

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich
-

ab Leistungsbeginn abgerechnet. Die SÜWAG erteilt dem Auftraggeber über die zu zahlende Vergütung jeweils eine Rechnung. Die SÜWAG ist berechtigt, die Dienstleistungen im Rahmen einer Sammelrechnung gemeinsam in Rechnung zu stellen.

VI. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Einzelvereinbarung wird mit Unterzeichnung (2. Unterschrift) wirksam.
- b. Die SÜWAG wird die Dienstleistung ab aufnehmen.
- c. Jede Partei kann diese Einzelvereinbarung mit einer angemessenen Frist, in der Regel 3 Monate, kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Fall einer Kündigung bestimmen sich die Rechtsfolgen nach den Regelungen des BGB.
- d. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

- a. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Einzelvereinbarung bestehen nicht.
- b. Änderungen dieser Einzelvereinbarung oder ihrer Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Einzelvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die

Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift **Auftraggeber**

Süwag Vertrieb AG & Co.KG
(Name) (Name)

Anlage 2

zum Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017

ANSPRECHPARTNER

Auftraggeber	
Ansprechpartner	
Stellvertreter	
SÜWAG	
Ansprechpartner	
Stellvertreter	

Einzelvereinbarung Stromlieferung, Abrechnung und Marktkommunikation

zum Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen
im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017

Zwischen

Süwag Vertrieb AG & Co.KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main

- nachfolgend **SÜWAG** -

und der

Stadt Hattersheim am Main, Sarcellerstraße 1, 65795 Hattersheim

- nachfolgend **Auftraggeber** -

- SÜWAG und Auftraggeber nachfolgend gemeinsam die **Parteien** -

wird in Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung vom xx.04.2017 als Einzelvereinbarung folgendes vereinbart:

I. Vertragsgegenstand

- a. Der Auftraggeber beauftragt die SÜWAG mit folgenden Dienstleistungen:
 - (1) Die SÜWAG beliefert den Auftraggeber mit Strom und erfüllt mit diesen Strommengen für den Auftraggeber dessen Verpflichtung zur Belieferung der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) im Baugebiet Süd-West. Die SÜWAG stellt hierzu ihren Netzzugang zur Verfügung.
 - (2) Die SÜWAG erstellt für den Auftraggeber für die Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) im Bereich Baugebiet Südwest Daten, die für den Auftraggeber zur Abrechnung der in diesen Verbrauchsstellen verbrauchten Strommengen erforderlich sind gemäß **Anlage 3** und gibt an den Auftraggeber Informationen über Angaben, die dieser gegenüber Dritten zu machen hat.
 - (3) Die SÜWAG wickelt für den Auftraggeber für die Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) die energiewirtschaftliche Marktkommunikation ab.

- b. Es gelten die Regelungen des zwischen den Parteien am xx.04.2017 geschlossenen Rahmenvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung, soweit in dieser Einzelvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wird. Sollte der Rahmenvertrag beendet sein, gelten seine Regelungen für die vorliegende Einzelvereinbarung bis zu deren Erfüllung oder Beendigung fort.

II. Leistungsumfang

- a. Die von der SÜWAG zu erbringenden Dienstleistungen umfassen:

(1) Erfüllung Lieferverpflichtung

Der Auftraggeber beliefert im Bereich Baugebiet Südwest die Letztverbraucher in den Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) mit Strom. Die Stromlieferverträge bestehen zwischen Auftraggeber und den jeweiligen Letztverbrauchern in den Verbrauchsstellen.

- Der Auftraggeber bezieht von der SÜWAG die für die Belieferung dieser Verbrauchsstellen erforderlichen Strommengen (**Stromliefervertrag – Anlage 2**). Das Bestehen eines Stromliefervertrags zwischen dem Auftraggeber und der SÜWAG zur Belieferung der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) ist Voraussetzung dafür, dass die SÜWAG für den Auftraggeber die Belieferung der Verbrauchsstellen vornehmen kann. **Anlage 1 – Verbrauchsstellen** entspricht jeweils der **Anlage 1 – Lieferstellen zum Stromliefervertrag**.
- Die SÜWAG wird die für den Netzzugang zur Belieferung der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) erforderlichen Verträge abschließen oder hat sie bereits abgeschlossen. Die SÜWAG wird diese für die Dauer der vorliegenden Einzelvereinbarung aufrechterhalten. Die SÜWAG wird die in Zusammenhang mit der Belieferung der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) anfallenden Netznutzungsentgelte an den Netzbetreiber bezahlen. Diese Verpflichtung besteht nur, solange und insoweit der Auftraggeber einen integrierten Stromliefervertrag für die Belieferung der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) mit der SÜWAG aufrecht erhält und seinen Verpflichtungen daraus nachkommt.
- Die SÜWAG wird die Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) für den Auftraggeber mit elektrischer Energie beliefern.

(2) Abrechnung:

Abrechnung gegenüber den Letztverbrauchern

- Die SÜWAG errechnet auf der Grundlage der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Ablesewerte (abgelesen oder errechnet) die abzurechnenden Verbrauchsmengen für die in **Anlage 1** bezeichneten Verbrauchsstellen. Auf der Basis dieser Angaben wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, unter Bezugnahme auf seine mit den Letztverbrauchern vereinbarten Preise die vom Letztverbraucher für die verbrauchten Strommengen zu zahlenden Beträge zu errechnen.
- Darüber hinaus werden nach den Erfordernissen der jeweils geltenden Gesetze folgende abrechnungsrelevante Daten dem Auftraggeber mitgeteilt:
 - Information über die Höhe von Steuern (Stromsteuer, USt), die vom Auftraggeber gegebenenfalls an die zuständige Finanzbehörde zu zahlen sind; die SÜWAG informiert den Auftraggeber über die Höhe anfallender Steuern. Sie errechnet nicht die vom Auftraggeber zu zahlenden Beträge.
 - Abgaben, Umlagen (z.B. EEG-Umlage), die von dem Auftraggeber unmittelbar an die zuständige Stelle, im Fall der EEG-Umlage also den Übertragungsnetzbetreiber, zu zahlen sind. Die SÜWAG informiert den Auftraggeber über die Höhe der jährlichen EEG-Umlage. Sie errechnet nicht die vom Auftraggeber abzuführenden Beträge.
 - Die SÜWAG informiert den Auftraggeber über sonstige, evtl. künftige Abgaben, Kosten oder Steuern, sobald und insoweit die SÜWAG hiervon Kenntnis hat und soweit diese

Abgaben, Kosten oder Steuern nicht vom Auftraggeber im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und der SÜWAG bestehenden Stromlieferungsvertrags an die SÜWAG gezahlt und von dieser an die zuständigen Behörden und sonstige Stellen abgeführt werden.

Die abrechnungsrelevanten Daten werden dem Auftraggeber im Rahmen einer Excel-Datei für die Verbrauchsstellen (Muster siehe **Anlage 3**) zur Verfügung gestellt. Es bleibt insbesondere Sache des Auftraggebers, die Abrechnung für seine Kunden zu erstellen und diesen zuzusenden. Ebenso bleibt es Sache des Auftraggebers, sich aus der Abrechnung gegenüber dem Kunden ergebende Forderungen selbst beizutreiben.

Die Parteien stellen klarstellend fest:

- Jegliche Kommunikation mit den Letztverbrauchern in Zusammenhang mit der Abwicklung der zwischen dem Auftraggeber und den Letztverbrauchern bestehenden Stromlieferungsverträgen erfolgt durch den Auftraggeber.
- Der Auftraggeber ist Schuldner aller als Stromlieferant zu zahlender Steuern, Abgaben und aller sonstigen ggf. vom Stromlieferanten zu tragenden finanziellen Lasten. Der Auftraggeber wird seinen Zahlungspflichten auch weiterhin unmittelbar gegenüber den jeweiligen Gläubigern erfüllen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten über die SÜWAG abgewickelt werden.

Melde- und Informationspflichten gegenüber Dritten, insbesondere dem Übertragungsnetzbetreiber und/oder der BNetzA

Soweit im Hinblick auf die oben genannten, dem Auftraggeber von der SÜWAG mitgeteilten Daten Meldungs- und Informationspflichten bestehen, z.B. gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber oder der BNetzA, ist der Auftraggeber für die Erfüllung dieser Informations- und/oder Meldepflichten verantwortlich.

(3) Marktkommunikation

Mit der energiewirtschaftlichen Marktkommunikation soll die Liberalisierung des Marktes sichergestellt werden. Jeder Letztverbraucher soll frei sein in der Wahl seines Stromlieferanten. Für die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern hat die BNetzA Regeln aufgestellt. Diese sehen vor, dass die Marktkommunikation in bestimmten Datenformaten zu erfolgen hat. Sie sind weitgehend in der GPKE festgeschrieben. Die SÜWAG nimmt an der elektronischen Datenkommunikation zwischen den Marktpartnern teil. Sie wickelt diese Marktkommunikation für den Auftraggeber für die Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) ab.

Im Einzelnen:

Will ein Kunde des Auftraggebers aus den Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) den Stromlieferanten wechseln, wird die SÜWAG die entsprechenden Meldungen der Marktpartner an den Auftraggeber weitergeben.

Der Auftraggeber prüft, ob die Meldungen vertragsgemäß sind (z.B., ob die Kündigung fristgemäß ausgesprochen ist, oder eine noch anhaltende Vertragslaufzeit einer Kündigung zu dem angegebenen Zeitpunkt entgegensteht).

Der Auftraggeber meldet innerhalb der durch Rechtsvorschrift geregelten Frist der SÜWAG zurück, ob er die Meldung akzeptiert oder ablehnt.

Die SÜWAG gibt diese Meldung über ihre interne Marktkommunikation an den Marktpartner weiter.

Sollte es im Einzelfall Klärungsbedarf zur Wirksamkeit einer Meldung geben, wird die SÜWAG den Kontakt unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Marktpartner herstellen.

- b. Die SÜWAG schuldet die Erbringung der vertraglich gemäß Buchstabe a. geschuldeten Dienstleistungen; ein Erfolg ist nicht geschuldet.

III. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a. Damit die SÜWAG die Dienstleistungen gem. Ziffer II erbringen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber, folgende Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen:

Für die Erfüllung der Lieferverpflichtung und die Abrechnung:

- Der Auftraggeber schließt mit der SÜWAG zur Belieferung der Verbrauchsstellen gemäß **Anlage 1** einen Stromliefervertrag inklusive Netznutzung (**Anlage 2**) ab und hält diesen für die Laufzeit dieser Einzelvereinbarung aufrecht.
- Der Auftraggeber stellt der SÜWAG die der Abrechnung zugrunde zu legenden Zählerstände der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) mit; dies umfasst die Information, ob es sich um abgelesene oder rechnerisch ermittelte (geschätzte) Zählerstände handelt.
- Der Auftraggeber wird der SÜWAG auf Anfrage alle weiteren Informationen und Daten mitteilen, die die SÜWAG für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Daten gemäß Ziffer II benötigt.

Die vorbezeichneten Voraussetzungen werden jeweils rechtzeitig geschaffen sein.

Für die Marktkommunikation:

- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Zählpunkte der Verbrauchsstellen (**Anlage 1**) von einem Netzbetreiber verwaltet werden. Nur wenn dies der Fall ist, können die Verbrauchsstellen an der Marktkommunikation teilnehmen.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Meldungen aus der Marktkommunikation innerhalb der vor dem Hintergrund der geltenden Fristen abgesprochenen Zeitspannen zur Beantwortung dieser Meldungen bearbeitet und der SÜWAG die Antworten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

IV. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Dienstleistung beim Auftraggeber sind:

- Frau Pastor- Moreno, Tel.. 06190 970 269
- Frau Eppe- Sauer, Tel.: 06190 970 ??? als Stellvertreterin:

Ansprechpartner für Dienstleistung „Stromlieferung“ bei SÜWAG sind:

- Herr Dittert, Tel.: 069 3107 2060

Ansprechpartner für die Dienstleistung „Marktkommunikation“ bei SÜWAG sind:

- Herr Fuchs, Tel.: 069 3107 1647

-

Ansprechpartner für Dienstleistung „Abrechnung“ bei SÜWAG sind:

- Frau Kuhn, Tel.: 069 3107 2873
- Herr Weis, Tel.: 069 3107 1722 als Stellvertreter:

V. Vergütung

Für die Leistungen gem. II zahlt der Auftraggeber an die SÜWAG ab Beginn der Aufnahme der jeweiligen Dienstleistung gem. Ziffer VI b. folgende Vergütung:

Die Vergütung für die Leistungen gem. II. beträgt monatlich insgesamt für alle drei Dienstleistungen „Erfüllung Lieferverpflichtung“, „Abrechnung“ und „Marktkommunikation“ pauschal ____1.800_ Euro zzgl. Umsatzsteuer ab Beginn der Ausführung der Dienstleistungen.

Die Beträge werden als monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum Monatsende fällig. Über den Jahresbetrag wird die SÜWAG dem Aufgeber eine Rechnung erteilen, in der die Fälligkeitstermine für die monatlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt werden.

VI. Laufzeit und Kündigung

- Die Einzelvereinbarung wird mit Unterzeichnung (2. Unterschrift) wirksam.
- Beide Parteien sind sich einig, dass die SÜWAG die Dienstleistung baldmöglichst aufnehmen soll; sie sind weiter darüber einig, dass dies erst erfolgen kann, wenn beide Parteien die Voraussetzungen für das Erbringen der Dienstleistungen geschaffen und die Prozesse zur Abstimmung miteinander abgesprochen haben. Die Parteien werden daher das genaue Datum der Aufnahme der Dienstleistungen einvernehmlich bestimmen.
- Die Einzelvereinbarung hat eine Laufzeit bis 31.12.2018. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Fall einer Kündigung bestimmen sich die Rechtsfolgen nach den Regelungen des BGB.
- Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

VII. Haftung

Die SÜWAG haftet nicht für den Bestand oder die Durchsetzbarkeit von Forderungen, die sich aus der Abrechnung ergeben. Die SÜWAG haftet weiter nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von dem

